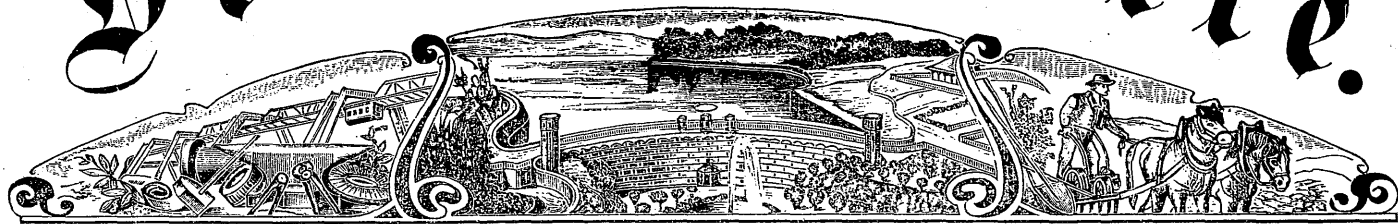


Der Anzeigenpreis beträgt für die viergespaltene Garmondseite oder deren Raum 25 Pfg. und ist bei der Aufgabe zu entrichten.

Erscheint jeden ersten und dritten Samstag im Monat.

Bezugspreis bei Befendung unter Kreuzband im Inland Mk. 3.50, für's Ausland Mk. 4.— vierteljährlich durch die Post bezogen Mk. 3.—

Die Thalsperre.



Zeitschrift für Wassermirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner von dem **Vorsteher der Wupperthalsperren-Genossenschaft, Bürgermeister Hagenkötter in Neuhüdeswagen,**

Nr. 1.

Neuhüdeswagen, 4. Oktober 1902.

1. Jahrgang.

Unsere Bestrebungen.



Die gewaltigen Umwälzungen, welche im letzten Jahrzehnt des verflossenen Jahrhunderts auf dem Gebiete der Wassermirtschaft und des Wasserrechts durch den Bau von Thalsperren hervorgerufen worden sind, haben die Verheißungen glänzend bestätigt, die der um die nutzbringende Regulierung der atmosphärischen Niederschläge hochverdiente geniale Altmeister der Thalsperrenbaukunst, Herr Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. ing. J u s e in Aachen, in einer Versammlung von Wasserwerksinteressenten zu Lempe am 23. März 1888 verkündete, daß, wenn erst der Anfang gemacht sei, dem ersten Sammelbecken das zweite und dritte und schließlich hunderte folgen würden. Dann werde man die Regulierung der Abflußwässer völlig in der Hand haben und der Hochwassergefahr ruhiger entgegensehen können.

Nach mühevollen Vorarbeiten kam für Preußen das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 297) für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse, (Thalsperren-Gesetz) vom 19. Mai 1891 zu Stande, welches die Bildung von Zwangsgenossenschaften zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken für gewerbliche Anlagen ermöglichte. Diesem Gesetz folgte die königliche Verordnung vom 30. Dezember 1891 (G.-S. S. 5 pro 1892) wonach es auch auf das Gebiet der Lenne und ihrer Nebenflüsse ausgedehnt wurde.

Durch Gesetz vom 14. August 1893 (G.-S. S. 199) wurde das Thalsperren-Gesetz vom 19. Mai 1891 auf das Gebiet der Volme und ihrer Nebenflüsse ausgedehnt und festgesetzt, daß durch königliche Verordnung die Bestimmungen desselben auf das Gebiet derjenigen Nebenflüsse der Ruhr ausgedehnt werden können, für welche sie noch keine Geltung haben.

Am 16. September 1899 (G.-S. S. 169) wurde das Gesetz, betreffend die Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien erlassen und schließlich erging das Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien vom 3. Juli 1900 (G.-S. S. 171.) Dieses Gesetz bestimmt, daß die Lausitzer Neiße, der Bober, die Kaß-

bach, die Weistritz, die Glaser Reize und die Hohenploh, soweit sie zur Provinz Schlesien gehören und nicht schiffbar sind, mit den betreffenden Zuflüssen zur Verhütung von Hochwassergefahren auszubauen und zu unterhalten sind.

Zu den Kosten des erstmaligen Ausbaues trägt der Staat $\frac{4}{5}$ bis zum Höchstbetrage von 31 312 000 Mk., der Provinzialverband $\frac{1}{5}$ bis zum Höchstbetrage von 7 828 000 Mk. bei. Von diesen Beträgen sind nicht mehr als 12 500 000 Mk. für Thalsperren zu verwenden.

Auch der sächsische Staat hat große Summen für den Bau von Thalsperren zur Verfügung gestellt, worauf wir noch näher zurückkommen werden.

Alle diese gesetzgeberischen Maßnahmen bedeuten eine scharfe Waffe im dem Kampfe gegen die Launen der Witterung und ein Mittel, durch geregelte Vertheilung und Benutzung des fließenden Wassers die Interessen der Industrie und Landwirtschaft in bester Weise zu fördern; sind doch allein in den Provinzen Rheinland und Westfalen 17 Thalsperren erbaut worden bezw. im Bau begriffen, die des Segens die Fülle in sanitärer und volkswirtschaftlicher Hinsicht bieten oder noch bieten werden.

Diese Bestrebungen wollen wir unterstützen, indem wir unser Blatt zur Sammelstelle aller Wahrnehmungen und Erfahrungen auf diesem so überaus umfangreichen und wichtigen Gebiete machen; sei es in Bezug auf die Benutzung der Gewässer im Allgemeinen und im Besonderen, der Bildung von Ent-, Bewässerungs- oder Deich-Genossenschaften, der Rechte und Pflichten der Genossen, oder in Bezug auf die Bauentwürfe und deren Ausführung, die Aufbringung der Mittel für Bau und Betrieb, die Entscheidungen der Behörden und Gerichte in Betreff des Wasserrechts und dergl. mehr, oder indem wir eine Schilderung derjenigen bestehenden Einrichtungen des In- und Auslandes bieten, die den Zweck verfolgen, durch Hebung der Bodenkultur, sowie durch Verbesserung in der Ausnützung der Privatflüsse, Bäche und Quellen seitens der Landwirthe und Industriellen, die Produktion zu vermehren, zu erleichtern und zu verbilligen.

Wir wollen das Blatt somit aus der Praxis für die Praxis schreiben und es für alle Diejenigen zu einer Fundgrube machen, die durch Amt, Beruf oder Gewerbe an der Entwicklung jener Materien interessiert sind und bisher ein Fachblatt dieser Art entbehrten. Wir bezweifeln nicht, daß wir dazu allseitig die nöthige Unterstützung finden werden und sehen dem Gelingen unseres Unternehmens vertrauensvoll entgegen.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammil. S. 297) für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse. Vom 19. Mai 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse, was folgt:

Artikel 1. Der Eintritt in eine neu zu bildende Genossenschaft zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken für gewerbliche Anlagen kann gegen widersprechende Eigentümer der bei dem Unternehmen zu betheiligenden gewerblichen Anlagen erzwungen werden, wenn:

- 1) das Unternehmen — ohne die Landeskulturinteressen zu verletzen — eine bessere Ausnützung der gewerblichen Triebkraft von Wasserläufen oder eine bessere Benutzung des Wassers zu sonstigen gewerblichen Zwecken verfolgt;
- 2) das Unternehmen nur bei Ausdehnung auf die im Eigenthum der Widersprechenden befindlichen gewerblichen Anlagen zweckmäßig ausgeführt werden kann, und
- 3) diejenigen Betheiligten, welche sich für das Unternehmen

erklärt haben, eine Mehrheit des in den Voranschlägen ermittelten Vortheils vertreten.

Bei der unter Ziffer 3 erwähnten Abstimmung können nur die Eigentümer der bei den Unternehmen zu betheiligenden gewerblichen Anlagen mitwirken.

Hinsichtlich solcher gewerblicher Anlagen, für welche nach der Art des Betriebes das Unternehmen eine erhöhte Ertragsfähigkeit nicht in Aussicht stellt, findet ein Zwang zum Eintritt nicht statt.

Artikel 2. Die Aufsicht des Staates (§ 49 des Gesetzes vom 1. April 1879) wird von dem Regierungspräsidenten und in der Beschwerdeinstanz von dem Oberpräsidenten geführt. Sie hat sich auch darauf zu erstrecken, daß diejenigen Sicherheitsmaßregeln getroffen werden, welche zum Schutz der unterhalb der Sammelbecken liegenden Grundstücke und Gebäulichkeiten erforderlich sind.

Artikel 3. Im Uebrigen finden die für Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur gegebenen besonderen Vorschriften der §§ 66 bis 70 des Gesetzes vom 1. April 1879 mit den aus den folgenden Paragraphen sich ergebenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§ 1. Ein Genosse, welcher durch Erweiterung oder Verbesserung seiner gewerblichen Anlage eine größere Ausnützung

des Wassers der Sammelbecken oder der aus denselben fließenden Wasserläufe bewirkt, kann mit einem dem größeren Vortheil entsprechenden höheren Beitrage zu den Genossenschaftslasten herangezogen werden, falls die bessere Ausnutzung ganz oder theilweise durch das genossenschaftliche Unternehmen möglich geworden ist.

§ 2. Eigentümer von gewerblichen Anlagen, welche nach Begründung der Genossenschaft den Betrieb der Anlage auf die Benutzung des Wassers der Sammelbecken oder der aus denselben fließenden Wasserläufe einrichten, dürfen das Wasser erst benutzen, nachdem sie der Genossenschaft beigetreten sind.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, solche Eigentümer auf deren Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen, wenn die genossenschaftlichen Anlagen bei entsprechender Einrichtung hinreichen, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Genossen den gemeinsamen Bedürfnissen zu entsprechen.

Der neu hinzutretende Genosse hat jedoch der Genossenschaft einen entsprechenden Antheil an den Herstellungs- und Unterhaltungskosten zu zahlen. Auch hat er die durch die Mitbenutzung der genossenschaftlichen Anlagen erwachsenen besonderen Kosten zu tragen.

§ 3. Streitigkeiten in den Fällen der §§ 1, 2 unterliegen mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges der Entscheidung des Bezirksausschusses.

Artikel 4. Zu den im § 55 des Gesetzes vom 1. April 1879 bezeichneten Nutzungsberechtigten gehört auch der Miether von den der Genossenschaft angeschlossenen gewerblichen Anlagen sowie von gesonderten Arbeitsstellen in denselben. Gegen den Miether gesonderter Arbeitsstellen kann die Exekution nur wegen des auf seine Arbeitsstelle zu vertheilenden Beitrags erfolgen.

Artikel 5. Außer den im § 74 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes vom 1. April 1879 bezeichneten Gegenständen ist zur Begründung des Antrags auf Bildung einer öffentlichen Genossenschaft zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken für gewerbliche Anlagen erforderlich:

der Voranschlag des von dem Unternehmen zu erwartenden Vortheils sowie der Maßstab, nach welchem dieser Vortheil auf die bei dem Unternehmen zu theilhabenden gewerblichen Anlagen vertheilt werden soll.

Artikel 6. Die §§ 79, 80 des Gesetzes vom 1. April 1879 finden auf die Bildung der Genossenschaften zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken für gewerbliche Anlagen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

- 1) An Stelle der Fläche und des Katastralreinertrages der Grundstücke tritt der in dem Voranschlage ermittelte Vortheil der gewerblichen Anlagen.
- 2) Wird der in dem Voranschlag ermittelte Vortheil oder der Maßstab, nach welchem dieser Vortheil auf die theilhabenden gewerblichen Anlagen vertheilt werden soll, bestritten, so tritt das schiedsrichterliche Verfahren ein. Die Leitung desselben liegt dem Kommissar (§ 77 a. a. O.) ob. Wenn sich die Parteien über andere Personen nicht einigen, so wählen die Zustimmungenden und die Widersprechenden durch einen nach der Personenzahl zu fassenden Mehrheitsbeschluß je einen Schiedsrichter. Verweigert eine Partei die Wahl, oder erklärt sie sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der ergangenen Aufforderung zur Wahl nicht, so ernannt für sie der Regierungspräsident den Schiedsrichter. Bei Meinungsverschiedenheiten der Schiedsrichter untereinander entscheidet ein von den Parteien im beiderseitigen Einverständnis gewählter und in Ermangelung eines solchen Einverständnisses vom Regierungspräsidenten zu ernennender Obmann.

Die Festsetzungen des schiedsrichterlichen Verfahrens gelten nur für die bis zur Genehmigung des Genossenschaftsstatuts erforderlichen Abstimmungen.

Artikel 7. Auf die Erwerbung der für die Zwecke der Genossenschaft zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von

Sammelbecken für gewerbliche Anlagen erforderlichen Grundstücke findet das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) Anwendung.

Artikel 8. Durch königliche Verordnung können die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf das Gebiet der Lemne und ihrer Nebenflüsse ausgedehnt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Elbing, den 19. Mai 1891.

[3.-Nr. 5658.]

[Nr. 9453.]

[L. S.]

Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. v. Herrfurth. v. Schelling. v. Berlepsch. Miquel. v. Kattenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen auf Grund des § 57 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) und des Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1891 (Gesetz-Sammlung Seite 97) nach Anhörung der Beteiligten was folgt:

Statut

der

Wupperthalssperren = Genossenschaft.

§ 1.

Die Eigentümer der in den Plänen des Professors Inge zu Nachen vom April 1894 beziehungsweise vom October 1895 enthaltenen gewerblichen Anlagen im Gebiete der Wupper und ihrer Nebenflüsse werden zu einer Genossenschaft vereinigt, welche die Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken für die Wupper und ihrer Nebenflüsse zur besseren Ausnutzung der gewerblichen Triebkraft und zur besseren Benutzung des Wassers zu sonstigen gewerblichen Zwecken beabsichtigt.

Die zunächst in Angriff zu nehmenden Sammelbecken im Brucher- und im Beverthale sind auf Lageplänen, die ein Zubehör der zu Grunde liegenden oben angeführten Pläne bilden, mit Höhen-Curven der für die Anlage der beiden Thalsperren bestimmten Terrains in den genannten Thälern, im Mai 1888 angefertigt durch den Kataster-Controleur Steffen, dargestellt und werden daselbst nach Nordwest im Brucherthale, nach Süden im Beverthale durch den roth angelegten Grundriß der Sperrmauer, im Uebrigen durch die Höhen-Curve 362,55 m über N. N. für das Bruchertal und durch die Höhen-Curve 286,43 m über N. N. für das Beverthal begrenzt.

Die zur Herstellung, Unterhaltung und Ausnutzung der Sammelbecken, sowie zum Schutze der unterhalb derselben liegenden Grundstücke und Gebäulichkeiten zu erbauenden Sperrmauern sind auf den ebenfalls ein Zubehör der Pläne bildenden „Project-Zeichnungen zu der Thalsperre im Brucherthale für 750 000 cbm Inhalt und zu der Thalsperre im Beverthale für 3 000 000 cbm Inhalt, entworfen und berechnet durch D. Inge, Professor,“ in Vorderansicht, Grundriß und Querschnitt dargestellt und mit einer graphischen Festigkeitsberechnung versehen.

Die bei dem Unternehmen theilhabenden gewerblichen Anlagen sind in den ein weiteres Zubehör der Pläne bildenden Lagezeichnungen mit rother Farbe kenntlich gemacht. Auch sind diese Anlagen in den zugehörigen Verzeichnissen unter Angabe ihrer Eigentümer und des in den Voranschlägen ermittelten Vortheils speciell nachgewiesen.

Karten und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen der Projecte, die im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke oder gewerbliche Anlagen durch die Veränderungen direct in Mitleidenschaft gezogen werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen „Wupper-Thalsperren-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Neuhückeswagen.

Die Verlegung des Sitzes an einen anderen im Gebiete der Wupper oder ihrer Nebenflüsse belegenen Ort kann von der Generalversammlung der Genossenschaft beschlossen werden und bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Thalsperrenanlagen an den einzelnen Betriebswerken erforderlichen Einrichtungen den betreffenden Genossen überlassen.

Die Genossen sind gehalten, den im Interesse des ganzen Unternehmens getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4.

Außer der Herstellung der im Projecte vorgesehenen Anlagen liegt dem Vorstande ob, Anlagen, welche im besonderen Interesse mehrerer Beteiligter zur besseren Ausnutzung der gewerblichen Triebkraft oder zur besseren Benutzung des Wassers der Sammelbecken und der dazu gehörigen Wasserläufe zu sonstigen gewerblichen Zwecken dienen sollen, einzurichten und auf Kosten der dabei Beteiligten ausführen zu lassen.

Die Absicht des Vorstandes ist unter Auflegung der Pläne und Kostenanschläge sowie der Kostenvertheilung bei dem Vorsteher nach Vorschrift des § 8 dieses Statuts bekannt zu machen. Einsprüche sind bei dem Vorsteher innerhalb 4 Wochen nach Offenlegung schriftlich unter Angabe der Gründe anzubringen. Ueber dieselben entscheidet endgültig die Aufsichtsbehörde.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

Die Generalversammlung kann die Ausführung und Unterhaltung solcher Anlagen auf Kosten der Genossenschaft beschließen. Ebenso kann die Generalversammlung die Neuanlage von Sammelbecken im Gebiete der Wupper und deren Nebenflüsse zur reichlicheren Versorgung der Genossenschaft mit Wasser beschließen. In beiden Fällen bedürfen die Beschlüsse der Generalversammlung der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Der gleichen Genehmigung bedürfen die auf diese Anlagen bezüglichen Projecte sowie — in Ermangelung einer Einigung der Beteiligten — das Kostenbeitragsverhältnis.

§ 5.

Der Vorstand ist befugt, das Wasser der Sammelbecken und der dazu gehörigen Wasserläufe über die eigentlichen Genossenschaftszwecke hinaus mit der Maßgabe nutzbar zu machen, daß für die Sicherstellung der eigentlichen Genossenschaftszwecke die nothwendigen Vorkehrungen getroffen werden.

Namentlich darf er:

1. Das Wasser für Landes-Meliorationen abgeben, auch mit Genehmigung der Generalversammlung und der Aufsichtsbehörde solche auf Rechnung der Genossenschaft einrichten;
2. das Wasser gegen Entgelt insbesondere auch für Wasserleitungen abgeben;
3. die Fischerei auf dem Becken verpachten;
4. die sonstige Benutzung des Beckens gegen Entgelt gestatten.

Alle für solche Nutzbarmachung des Beckens und des

Wassers erforderlichen Anlagen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

§ 6.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des oder der vom Vorstande hierzu angenommenen Personen ausgeführt und unterhalten. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß die Sammelbecken im Brucher- und Beverthale, entsprechend den angeschlossenen Plänen des Professors Inge, so konstruirt werden, und daß der Betrieb derselben dauernd so eingerichtet wird, daß die zur Hochwasserzeit abfließenden Wassermengen zur Vermeidung von Ueberschwemmungen möglichst zurückgehalten werden.

§ 7.

Die Städte Barmen und Elberfeld zahlen zu den aufbringenden Ausgaben der Genossenschaft für Verzinsung, Amortisation, Unterhaltung und Verwaltung der Brucher- und Beverthalsperren jede Stadt den festen Jahresbeitrag von 10 000 Mark. Nach Tilgung des Anlagecapitals fallen die vorgenannten Beiträge der beiden Städte für die laufenden Unterhaltungs- und Verwaltungskosten der Genossenschaft fort.

In welchem Maße bei etwa wachsenden Einnahmen der Genossenschaft im Falle des Artikels 3, §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1891 die Beiträge der beiden Städte eine vorzugsweise Ermäßigung erfahren sollen, bleibt der Vereinbarung des Vorstandes der Genossenschaft mit den Vertretungen der beiden Städte überlassen.

Im Uebrigen wird nach Begründung der Genossenschaft das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, nach Maßgabe des für dieselben aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheils in dem im § 8 dieses Statuts bezeichneten Verfahren festgesetzt, wobei als Vertheilungsmaßstab für das Jahr 1/160 der durch das Thalsperrenwasser gewonnenen Nutzpferdekraft dreihundert Cubikmetern des zu sonstigen gewerblichen Zwecken aus der Wupper entnommenen Wassers gleichzustellen ist. Hierbei sollen die Kosten pro Nutzpferdekraft auf ganze Mark und die Kosten pro Cubikmeter sonstigen Nutzwassers auf ganze Pfennige abgerundet werden und zwar bis einschließlich 1/2 Mark bzw. 1/2 Pfennig nach unten; über 1/2 Mark bzw. 1/2 Pfennig nach oben. Eine Aenderung dieses Vertheilungsmaßstabes, soweit er das Beitragsverhältniß der Genossen unter einander betrifft, kann nur durch Beschluß der Generalversammlung, welcher der Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedarf, erfolgen.

Das nach Vorstehendem aufzustellende Register hat die einzelnen Genossen und das Beitragsverhältniß zu den Genossenschaftslasten zu enthalten.

§ 8.

Nach Ablauf von zwei Jahren nach Inbetriebsetzung der Anlagen sowie ferner auf Antrag von einem Dritteile der Genossen, wenn seit der letzten Revision zwei Jahre verfloßen sind, hat eine Revision des Vertheilungsmaßstabes beziehungsweise des Registers durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers zu erfolgen, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag gibt. Sowohl ein nach der Zahl der gewerblichen Anlagen wie ein nach der Beitragspflicht berechnetes Dritteile der Genossen ist zur Stellung eines Antrages berechtigt.

Nach vorgängiger Bekanntmachung in den amtlichen Kreisblättern derjenigen Kreise, deren Bezirken das Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört, wird das revidirte Genossenschaftsregister vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Auch kann jeder Genosse Abschrift des Verzeichnisses gegen Erstattung der Schreibgebühren vom Vorsteher verlangen. Abänderungsanträge müssen innerhalb der vierwöchentlichen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die letztere oder deren Commissar läßt unter

Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reclamationen durch einen Sachverständigen untersuchen.

Einigt sich der Vorstand und der Beschwerdeführer über die Person des Sachverständigen, so ist dieser zu nehmen, andernfalls wird der Sachverständige von der Aufsichtsbehörde ernannt. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Commissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Register demgemäß festgestellt; andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen.

Der Aufsichtsbehörde ist es unbenommen, vor ihrer Entscheidung andere ihr geeignet scheinende Sachverständige zu hören.

Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Fall von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Außerdem kann jederzeit im Bedürfnisfalle eine in gleicher Weise vorzunehmende Revision des Vertheilungsmaßstabes beziehungsweise des Registers vom Vorstande beschlossen oder von der staatlichen Aufsichtsbehörde angeordnet werden.

In den Fällen des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1891 findet die Neuregelung des Beitragsverhältnisses jederzeit von Amtswegen durch den Vorstand statt.

Den von der Aufsichtsbehörde, von dem Vorstande und auf Vereinbarung mit den Interessenten ernannten Sachverständigen ist Seitens der Genossen die erforderliche Auskunft zu geben und der Zutritt zu den gewerblichen Anlagen zu gestatten.

Aus diesem Anlaß entstehende Streitigkeiten entscheidet endgültig die Aufsichtsbehörde. (Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung zu Remscheid betreffend die Anlage einer Thalsperre im Neyethale bei Wipperfürth.

Sitzung vom 13. August 1902.

1. Vertrag mit der Wupperthalsperren-Genossenschaft betreffend die Anlage einer neuen Thalsperre.

Nachdem sich herausgestellt hatte, daß in absehbarer Zeit die Thalsperre im Eschbachthale für die Wasserversorgung der Stadt Remscheid nicht mehr ausreichen wird, hat die Stadtverordneten-Versammlung am 7. August 1900 beschlossen:

„Die Frage der Erweiterung unserer Wasserversorgungsanlagen an die Deputation für die Verwaltung der Gas- und Wasserwerke zur eingehenden Prüfung zu überweisen; zu den Beratungen sollen die Herren Geheimrat Jütze und Kommerzienrat Robert Böker zugezogen werden.“

Auf einstimmigen Antrag der Wasserwerks-Deputation vom 20. Oktober 1900 beschloß sodann die Stadtverordneten-Versammlung am 6. November 1900:

„Die Anfertigung eines Projektes nebst Kostenschlag und Bearbeitung aller sonstigen Maßnahmen und Vorbereitungen für erweiterte Anlagen zur Wasserversorgung außerhalb der Gemeinde Remscheid durch Herrn Geheimrat Jütze sowie Bewilligung der für die Vorarbeiten erforderlichen Summe von 8000 Mark.“

Der Geheimrat Jütze arbeitete darauf ein Projekt aus, in welchem sowohl die von Herrn Stadtverordneten Giechhoff in der Verhandlung der Stadtverordnetenversammlung angeregte Frage einer eventl. Grundwasserversorgung eingehend berücksichtigt (Benutzung des Grundwasserstroms des Rheines in der Gegend von Nischrath-Langensfeld) als auch die Errichtung

einer weiteren Thalsperre entweder im Dhünnthale oder Neyethale in Betracht gezogen wurde.

In der Stadtverordneten-Versammlung vom 2. Juli 1901 wurde über den bisherigen Gang der Beratungen Bericht erstattet und Besichtigung der für die Wasserversorgungsanlagen in Frage kommenden Derlichkeiten durch Mitglieder der Wasserwerks-Deputation und die aus der Stadtverordneten-Versammlung zu diesem Zweck hinzugewählten Herren Stadtverordneten Gustav Straßmann und Karl Allerich beschlossen.

Auf Grund der erfolgten Besichtigung wurde Herr Geheimrat Jütze mit einer eingehenden Ausarbeitung seiner Projekte und Vorschläge beauftragt, deren ausführliche Darstellung sodann in einer umfangreichen Denkschrift erfolgte. Diese Denkschrift wurde in der Sitzung der Deputation am 2. April in Anwesenheit des Herrn Geheimrats Jütze eingehend erörtert und darauf eine Unterkommission, bestehend aus den Herren Kommerzienrat Böker, Moritz Hasenclever, Moritz Schmidt und Carl Hessenbruch, gewählt, um mit der Wupperthalsperren-Genossenschaft wegen Gewinnung des Wassers aus dem Neyethal in Verhandlung zu treten. In der Voraussetzung, daß eine günstige Vereinbarung mit der Thalsperren-Genossenschaft zustande kommt, wurde die Errichtung einer Thalsperre im Neyethal für die beste Lösung der Frage einer Erweiterung und Sicherung unserer Wasserversorgung erachtet.

Herr Geheimrat Jütze theilte am 8. April ds. Js. ein Schreiben an den Vorsitzenden der Wupperthalsperren-Genossenschaft, Herrn Bürgermeister Hagenkötter, hierher mit, in welchem er die Grundlagen des mit der Stadt Remscheid abzuschließenden Vertrages erörterte.

Es gelang in den Verhandlungen mit den beauftragten Mitgliedern der Wupperthalsperren-Genossenschaft am 16. Juni ds. Js., die Grundlagen für einen günstigeren Vertrag aufzustellen, worüber folgendes Protokoll Aufschluß giebt:

„Verhandelt Remscheid, den 16. Juni 1902. Behufs gemeinsamer Verathung eines Vertrages über eine Thalsperren-Anlage in dem Neyethale waren erschienen die Herren: Geheimrat Jütze, Kommerzienrath Fritz Hardt aus Lempe, Kommerzienrath Hueck aus Hückeswagen, Hermann Schroeder aus Lempe, Bürgermeister Hagenkötter, Kommerzienrath Robert Böker aus Remscheid, Stadtverordneter Moritz Schmidt, Direktor Borchardt, Beigeordneter Dr. Maier, sämmtlich aus Remscheid.“

Die Kommissionsmitglieder der Wupperthalsperren-Genossenschaft und der Stadt Remscheid kamen dahin überein:

1. Der Stadt Remscheid wird im Neyethale die Wasserentnahme gestattet und zwar mit dem Vorrecht der unbedingten Wasserentnahme
 - a) bis zum 10. Jahre seit Inbetriebnahme der Anlage in Höhe von $3\frac{1}{2}$ Millionen Kubikmetern für das Jahr;
 - b) nach Ablauf des 10. Jahres in Höhe von $5\frac{1}{2}$ Millionen Kubikmetern.

Hierbei ist eine Wasserreserve von 1 Million Kubikmetern, die im Interesse der Stadt Remscheid nicht antastbar ist, nicht einbegriffen.

- c) der Stadt Remscheid wird das Recht der Verwerthung des Ueberlaufwassers in Hochwasserzeiten nach näheren Abmachungen eingeräumt.
 2. Die Stadt Remscheid gewährt als Gegenleistung: Absehen von der Pflicht zum Bau eines Stauweihers mit 6 Millionen Kubikmetern Inhalt,
 - a) das Recht der Wasserentnahme der von der Stadt Remscheid nicht gebrachten Wassermengen,
 - b) als Preis für den Kubikmeter entnommenen Wassers wird bis zum Jahre 1925 vom Tage der Inbetriebnahme ein Viertel Pfennig, vom Jahre 1926 bis zum Jahre 1940 ein Drittel Pfennig, vom Jahre 1941 bis zum Jahre 1980 ein halber Pfennig festgesetzt.
- Vom Tage des Vertragschlusses bezw. des in demselben zu bestimmenden Termins bis zur Ausführung des Wassers werden bereits jährlich 7000 Mk. Voranschuß an die Thalsperren-

Genossenschaft von der Stadt Remscheid gezahlt. Dieser Betrag ist auf die demnächst, d. h. nach Inbetriebsetzung der Sperre, zu zahlenden Abgaben derart bis zur Tilgung des Vorschusses anzurechnen, daß die Genossenschaft mindestens 7000 Mark jährlich erhält. Ueber eine Entschädigung für die Zeit nach 1980 konnte eine Einigung nicht erzielt werden. Die Kommissionsmitglieder der Genossenschaft forderten 5000 M. für das Jahr.

b. g. u.

gez. F. Hardt, Hermann Schroeder, Jueck, Hagentötter, Moritz Schmidt, Robert Böker, Borchardt, Junge, Dr. Maier."

Mit weiteren Verhandlungen über die noch nicht zur Erledigung gelangten Punkte, namentlich wegen der Entschädigung über die Zeit nach 1980 hinaus, auf welche die städtische Kommission nicht eingehen konnte, wurde Herr Direktor Borchardt beauftragt. Das Resultat der Bemühungen desselben ist nunmehr in dem Vertragsentwurfe niedergelegt, der in der Fassung wie ihn die Deputation in der Sitzung vom 7. d. M. festgesetzt hat, von dieser der Stadtverordneten-Versammlung einstimmig zur Annahme empfohlen wird.

Der Entwurf hat folgende Fassung:

Zwischen der Stadt Remscheid, vertreten durch den Herrn Bürgermeister Kollau = Remscheid und der Wuppertalsperren-Genossenschaft, vertreten durch ist heute nachstehender Vertrag vereinbart worden:

§ 1. Die Wuppertalsperren-Genossenschaft erklärt sich damit einverstanden, daß die Stadt Remscheid auf ihre Kosten im Neyethal an einer vom Herrn Geheimrath Dr. Junge in Aachen noch näher zu bestimmenden Stelle einen Stauweiher mit Vorbecken unter Benutzung des Wassers des Neyethals und seiner Zuflüsse unter folgenden Bedingungen erbaut und ordnungsmäßig unterhält.

§ 2. Der Stauweiher erhält einen Gesamtinhalt von 6 Millionen Kubikmeter; dabei ist der Inhalt des Vorbeckens mit 125000 Kubikmeter einbegriffen.

Im Hauptsammelbecken bleibt im allgemeinen eine wegen der gleichmäßigen Beschaffenheit des Versorgungswassers im Interesse der Stadt Remscheid nicht anzutastende Reserve von 1 Million Kubikmeter Inhalt.

§ 3. Das Wasserwerk der Stadt Remscheid erhält zunächst aus dem Stauweiher des Neyethales eine unter allen Umständen vorgehende Jahreswassermenge von 3,5 Mill. Kubikmeter, oder im Mittel monatlich 300 000 Kubikmeter; die größte monatliche Abnahme soll aber 350 000 Kubikmeter nicht übersteigen.

10 Jahre nach Inbetriebsetzung der ganzen Anlage ist das Wasserwerk der Stadt Remscheid berechtigt, ein Maximal-Gesamt-Jahresquantum von 5,5 Mill. Kubikmetern dem Stauweiher zu entnehmen und vertheilt sich dieses Quantum auf die einzelnen Monate wie folgt:

April	400 000	cbm
Mai	450 000	"
Juni	500 000	"
Juli	550 000	"
August	600 000	"
September	550 000	"
Oktober	500 000	"
November	425 000	"
Dezember	375 000	"
Januar	375 000	"
Februar	375 000	"
März	400 000	"
5 500 000		cbm

Es können in den einzelnen Monaten die vorstehenden Wassermengen auch um 15 Proz. überschritten werden; das Gesamtjahresquantum von 5,5 Mill. Kubikmeter bleibt jedoch feststehend.

Ferner kann das Wasserwerk der Stadt Remscheid mit jedesmaliger Genehmigung des Vorstandes der Wuppertalsperren-Genossenschaft zu Hochwasserzeiten, so lange das Sammelbecken überläuft, und in der Wupper für die Triebwerke

ausreichende Wassermengen vorhanden sind, ohne besondere Vergütung die überschüssigen Wassermengen für ihre Turbinenanlage im Eschbachthale ausnutzen.

§ 4. Die Wuppertalsperren-Genossenschaft erhält

a) in den ersten zehn Jahren nach Inbetriebsetzung der ganzen Anlage aus dem Stauweiher während der Zeit vom 1. April bis 30. November pro Jahr 3 150 000 Kubikmeter Wasser; die monatlichen Wassermengen betragen im Maximum 700 000 Kubikmeter; die Vertheilung in den einzelnen Monaten hat in solcher Weise zu erfolgen, daß die Maximal-Wassermengen während der trockenen Monate zum Abfluß gelangen müssen.

b) zehn Jahre nach Inbetriebsetzung der ganzen Anlage aus dem Stauweiher während der Zeit vom 1. April bis 30. November pro Jahr 2 150 000 Kubikmeter; die monatlichen Wassermengen betragen im Maximum 500 000 Kubikmeter; die Vertheilung auf die einzelnen Monate hat in solcher Weise zu erfolgen, daß die Maximal-Wassermengen während der trockenen Monate zum Abfluß gelangen müssen.

Die einzelnen Monatsmengen unter a) und b) können je nach Bedürfnis verstärkt oder verringert werden.

Dieselben können bis zu 50 Prozent der vorgenannten monatlichen Wassermengen verstärkt werden, wenn der Inhalt des Stauweihers am

1. April		6	Mill. cbm
1. Mai	mehr als	5,5	" "
1. Juni	" "	5	" "
1. Juli	" "	4,5	" "
1. August	" "	4	" "

beträgt.

Dieselben können verringert und auch gänzlich eingestellt werden, wenn der Gesamtinhalt des Stauweihers am

1. April	4,5	Mill. cbm
1. Mai	4	" "
1. Juni	3,5	" "
1. Juli	3	" "
1. August	2,5	" "

beträgt.

In den anderen Monaten wird an die Wuppertalsperren-Genossenschaft in der Regel kein Wasser abgegeben.

Ueber die an die Wuppertalsperren-Genossenschaft monatlich abzugebenden Wassermengen bestimmt eine Kommission, welche aus den in § 9 näher zu bezeichnenden Mitgliedern der Stadtverwaltung von Remscheid und Mitgliedern des Vorstandes der Wuppertalsperren-Genossenschaft besteht.

§ 5. Die Wassermengen für die Wuppertalsperren-Genossenschaft kommen an noch näher zu bezeichnender Stelle durch die Verwaltung des Wasserwerks der Stadt Remscheid zum Abfluß und hat letztere auch allein das Recht, die Regelung, Absperrung, das Öffnen der Ventile und Schieber und alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen.

Ueber die an die Wuppertalsperren-Genossenschaft und an die Stadt Remscheid abzugebenden, sowie über die zufließenden Wassermengen werden täglich seitens der Stadt Remscheid Aufzeichnungen gemacht, und steht dem Vorstande der Wuppertalsperren-Genossenschaft Einsicht in die diesbezüglichen Bücher nach vorheriger Anzeige und in Gegenwart des Bürgermeisters offen. (Fortsetzung folgt.)

Die Urst-Thalsperre in der Eifel.

In dem wenig bekannten, aber romantisch gelegenen Urstthal in der Eifel, bei dem Städtchen Gemünd, wird gegenwärtig die größte Thalsperre Europas gebaut. Am 29. Juli 1901 wurde zu diesem großen Werke, das unter Bauleitung des Geheimen Regierungsrats Professor Dr. ing. Junge u. des königlichen Wasserbauinspektors Frenzen von der Baugesellschaft Philipp Holzmann u. Cie. aus Frankfurt a. M. ausgeführt wird, der Grundstein gelegt. Die Sperrmauer, welche nach Fertigstellung aus 160 000 cbm Mauerwerk besteht, hat eine Höhe

von 58 m; die untere Breite mißt 54 m, die obere 15 m. Das Becken der Sperre faßt 45 1/2 Millionen cbm Wasser und hat eine Länge von 12 km. Diese Wassermenge wird durch einen 2700 m langen Zuleitungstollen, welcher 6 qm im Querschnitt mißt, mit 100 m Gefälle zu einer Turbinenanlage in der Nähe von Heimbach liegend, geführt; hierdurch gewinnt man eine Kraft von ca. 7-8000 Pferden, welche für die anstoßenden Kreise Aachen Stadt und Land, Düren, Schleiden, Montjoie, Jülich, Heinsberg und ihre Industrie von sehr großer Bedeutung ist. Mit dem Bau des Stollens wurde auf der Gemündener Seite am 1. Oktober und auf der Heimbacher am 1. November 1900 begonnen. Man kann sich ein Bild von der Größe dieses Stollens machen, wenn man bedenkt, daß Tag und Nacht mit elektrisch betriebenen Bohrern und Dynamitsprengungen gearbeitet wird. Wenn das Werk vollendet, ist eine Zeit von ca. drei Monaten nötig, um das Becken, welches bei einer Seefläche von 216 ha 45 1/2 Millionen cbm Wasser benötigt, zu füllen. Durch den Bau dieser großen Sperre ist es der Thalsperrengesellschaft möglich gemacht, an die Errichtung dreier Nebenanlagen zu denken, für deren zwei sie schon die Konzession erlangt hat. Hierdurch werden noch weitere 2000 Pferdekkräfte gewonnen, so daß man im ganzen auf 10 000 Pferdekkräfte rechnen kann. Diese große Anlage hat einen doppelten Zweck: Sie soll einmal durch Verhinderung des Hochwassers der Landwirtschaft nutzen und zweitens für industrielle Betriebe in der bisher an Industrie armen Eifel die nötige Kraft liefern. Um die Bedeutung des großartigen Unternehmens noch anschaulicher zu machen, genügt der Hinweis darauf, daß die acht bisher fertiggestellten Thalsperren in Rheinland und Westfalen einen Gesamtinhalt von 11 032 030 cbm haben, während die eine Urst-Thalsperre allein 45 500 000 cbm faßt. Man gelangt am besten zur Thalsperre von dem reizend gelegenen Eifeltädtchen Gemünd aus. Es ist sehr lohnend, diesen 12 km langen Weg zu Fuß zurückzulegen; er führt an der Urst entlang zwischen hohen Felswänden und abschüssigen Bergabhängen, welche dem Auge einen seltenen Genuß bieten. Man kann aber auch bequem die Baustelle mit der Thalsperrebahn erreichen, zu deren Benutzung man 1 Mark hinterlegen muß. Ein jeder, der einmal einen Einblick in die kühne Arbeit unserer Tage thun will, sollte nicht versäumen, bei einem Besuch der Eifel auch ihre schönste Gegend mit der gewaltigen Thalsperre zu besichtigen.

Thalsperre im Ennepethale bei Radevormwald.

Bauherr: Ennepethalsperren-Gesellschaft.
 Zweck: Abgabe von Betriebswasser an die Triebwerke im Ennepethale und Ersatz des von den Wasserkraftwerken an der unteren Ruhr fortgepumpten Wassers. In Aussicht genommene Abgabe von Versorgungswasser an die Gemeinden im Kreise Schwelm bei Anlage einer Kraftzentrale unterhalb der Thalsperre.

Niederschlagsgebiet	48 qkm
Mittlere Zuflussmenge pro Jahr	36 000 000 cbm
Normaler Staupiegel	305,43 m ü. N. N.
Stauinhalt	10 000 000 cbm
Oberfläche bei vollem Becken	87,24 ha
Mauermasse	93 000 cbm
Stauhöhe über Thalsohle	34,92 m
Größte Höhe der Mauer	40,93 m
Größte Sohlenbreite	32,9 m
Kronenbreite	4,5 m
Kronenlänge	270,0 m
Ueberfalllänge	70,2 m
Krümmungsradius	250,0 m
Gesamtkosten der Mauer einschl. Grunderwerb	2 000 000 Mk.
Kosten pro cbm gestauten Wasser	26 Pfg.
Baumaterial: Bruchsteine aus Grauwackenschiefer und Traßmörtel.	

Gewicht pro cbm Mauerwerk 2350 kg
 Entworfen vom Geheimen Regierungsrath, Professor Dr. Ing. Junge.
 Oberbauleitung: Derselbe
 Dertliche Bauleitung: Regierungsbaumeister Raddas.
 Bauunternehmer: Aktiengesellschaft für Betonbau
 Disj u. Co., Düsseldorf.
 Beginn der Bauausführung: Januar 1902.
 Beabsichtigte Vollendung: 15. Oktober 1903.

Mit dem Bau der **Bolmethylsperrren im Zubach- und Glörbachthale** dürfte nunmehr, nachdem die Statuten der Genossenschaft seitens der Behörde genehmigt worden sind, bald begonnen werden. Bei der Thalsperre im Zubachthale ist bei einem Niederschlagsgebiet von 6,6 Quadrat-km ein Sperrinhalt von 1 Million Kubikmeter Wasser vorgeesehen, während bei der Sperre im Glörbachthale bei einem Niederschlagsgebiet von 7,2 Quadrat-km der Stauinhalt 2 Millionen betragen wird. Es wird im Jahre eine 2- bis 3malige Füllang beider Sperrren angenommen, sodas bei einer Trockenperiode von einigen Monaten an jedem Arbeitstage durchschnittlich eine Wassermenge von 40 bis 50 000 Kubikmeter abgelassen werden kann.

Die Kosten betragen nach den Plänen des Prof. Dr. Junge für die Glörbthalsperre 780 000 Mark, für die Zubachthalsperre 630 000 Mk.

An der ersteren sind 30 Werke, an der letzteren 46 beteiligt.

Die Gesamtsumme der Baukosten ist jedoch infolge der eingetretenen Steigerung der Rohmaterialien und Arbeitslöhne um 110 000 Mk. höher veranschlagt. Das Zubachthal mündet im oberen Bolmethyl, während die Glör bei Dahlerbrück in die Bolme mündet.

Der Kreisrat von **Düren** bewilligte zu den Vorarbeitskosten für ein **Rurrregulierungsprojekt** 1000 Mk. Zu gleichem Zwecke hat der Handelsminister einem Zuschuß von 4000 Mk. in Aussicht gestellt. Der Flusslauf der Rur und seine Umgebung bieten im Kreise Düren durchgängig einen geradezu trostlosen Anblick. Von jedem Hochwasser werden auf weite Strecken mehr oder minder große Stücke von den Ufergrundstücken fortgerissen. Diese abgerissenen und von den Fluten fortgeschwemmten Erd- und Kiesmassen bilden immer von neuem Anlandungen und Anlagerungen, welche die Vorflut hemmen und die Rur zwingen, ihren Lauf zu ändern und sich immer wieder ein neues Bett zu schaffen. Es soll deshalb zunächst ein Projekt für die Regulierung des Flusses auf der 15 km langen Strecke von Hoven bis Kirchberg im Kreise Jülich ausgearbeitet werden. Für die Stadt Düren ist die Regulierung dieser Strecke des Rurlaufes von großer Bedeutung, weil ihr damit die Möglichkeit geboten würde, ihre Abwässer in die Rur zu leiten. Das städtische Bauamt ist zur Zeit mit der Ausarbeitung eines Tiefkanalisationsprojekts beschäftigt.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht eine Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die **Stadt Leer** bis zum Betrage von 2 500 000 Mk. behufs Beschaffung der Mittel zur Ausführung des Hafenhauses und der damit verbundenen Anlagen, sowie zum **Ankauf des Wasserwerks**. Die Schuldverschreibungen sind mit 3 bis 4 Proz. jährlich zu verzinsen und durch Ankauf oder Verlosung vom 1. April 1904 ab jährlich mit wenigstens einem und zwei Zehntel Prozent des Kapitals, unter Zuwachs von Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen.

G. Lankhorst, Witten.
Gusseiserne Säulen und Fenster,
Röhren und sonstiger **Bauguß**
 ohne Modellkosten.

Dampfkesselfabriken
 von
Jacques Piedboeuf
 G. m. b. H.
 in **Aachen, Düsseldorf**
 und in **Jupille** (Belgien.)

Wellenleitungen
 mit allem Zubehör. nach deutschem u. amerikanisch System,
 auf Wunsch fertig montirt.
F. Hasenkamp & Cie., Nevigés (Rhld.) 2
Eisengießereien und Maschinenfabrik.
 Inhaber von 25 goldenen, silbernen u. bronzenen Medaillen.
 — Gegründet 1858. —
Zweigniederlassung:
Eisenhütte Heerdt, F. Hasenkamp & Cie., Heerdt b. Düsseldorf.
 — Gießtheile in jeglicher Ausführung bis 100 0 kg. Stückgewicht. —

Ueberschwemmungen
 der Keller usw.
 d. Rückstau- (Hoch-) Wasser
 verhüten sicher meine
Rückstauverschlüsse.
 Wilh. Breil in Essen (Ruhr)

Kanalisation Trier.
 Ein durchaus erfahrener Kanal-
 bautechniker wird zum sofortigen
 Eintritt gesucht. Bewerber
 wollen ihre Gesuche mit Lebens-
 lauf, Photographie, Zeugnißab-
 schriften, Referenzen, Gehaltsan-
 sprüchen und Angabe des Dienst-
 antritts an den Unterzeichneten
 einbringen.
 Trier, 25. September 1902.
Der Stadtbaumeister.
 H. Henrich.

Ausrodungs-Arbeiten.
 In der Nähe Schwelms
 sind 94 ha Ausrodungs-
 Arbeiten zu vergeben.
 Reststanten beliebigen Offerten
 unter **O. 146** an die Annoncen-
 Expedition **D. Schürmann,**
Düsseldorf, einzureichen.

Carl Heymanns Verlag in
 Berlin W. 8.
Rechts- und
Gesetzeskunde
 für
Kulturtechniker
 Von
Paul Waldhecker
 Regierungsrath.
 Preis 2,60 M. Porto 10 Pf.

Tillmanns'sche
Eisenbau-Actien-Gesellschaft
Remscheid.

Wellbleche schwarz und verzinkt, in allen
 Profilen und Stärken.

Eisenconstruktionen

jeglicher Art, als: **Dächer, Hallen, Schuppen** u. s. w.

Eiserne Gebäude

mit und ohne innere Holz-Verdachung in jeder Größe und Form.

Pissoir- und Abort-Anlagen

von den einfachsten bis zu den feinsten Ausführungen.

Rolladen-Fabrik.

Candelaber aus profilirt. Eisenblech, verzinkt

D. R.-P. Nr. 50827.

Laternen, Gipsputzdächer, Bimsbetondächer und
Decken bewährter Konstruktion.

Man verlange Special-Preiscurant.

Ueber die Bestimmung der von den
 städtischen Kanälen aufzunehmenden
Wassermengen.
 80. 27 S. Von Prof. F. W. Bünig. Preis 1 Mk.
 Die Schrift enthält eine neue Berechnungsweise der
 bei Neu-Kanalisationen zu erwartenden Wassermengen.
 Dieselbe ist bereits bei den Kanalisationen von Wiesbaden,
 Köln, Krefeld, Aachen und Barmen zur Anwendung ge-
 kommen und wird auch für andere Städte, die kanali-
 sieren, zu berücksichtigen sein.
 Verlag v. F. Veinweber, Leipzig, Kömmerichstr. 57.

Aktien-Gesellschaft für Grossfiltration
 Worms
 baut und projektirt:
Filteranlagen
 für Trink- und Industrierwasser.
Enteisungsanlagen.
Moorwasserreinigung.
Säure- und alkalifeste Filter
 für die chemische Industrie.
Biologische Kläranlagen für Abwässer.
 — Prospekt und Kostenanschläge. —